

# RS Vwgh 1998/10/29 96/07/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1998

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §81 Abs2;

WRG 1959 §85 Abs1;

## Rechtssatz

Nicht nur eine ablehnende Entscheidung der Genossenschaft über ein Einbeziehungsansuchen rechtfertigt eine Anrufung der Wasserrechtsbehörde nach § 85 Abs 1 WRG, sondern auch die Verweigerung der Herbeiführung der satzungsmäßig vorgesehenen Willensbildung der Genossenschaft über einen von einer nach § 81 Abs 2 WRG legitimierten Person an die Genossenschaft gerichteter Einbeziehungsantrag.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996070128.X05

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)